

Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon: +43 1 4000 10000
Fax: +43 1 4000 9910220
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 1538259-2024-9 Wilcek, LL.M. (WU) 10511 DW Wien, 03. Dezember 2024

1230 Wien, Triester Straße 230
IPERCERAMICA Austria GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der IPERCERAMICA Austria GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1230 Wien, Triester Straße 230 zur Ausübung des „Handelsgewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit b Z. 25 GewO 1973“ vom 15.11.2024 (zuletzt nachgereicht am 29.11.2024).

Folgende Betriebsanlage ist vorgesehen:

Die ca. 917 m² umfassende Betriebsanlage soll als Ausstellungs- und Verkaufsraum für Fliesen dienen. Das Kerngeschäft, welches auch den Gegenstand der geplanten Betriebsanlage bilden soll, umfasst die klassische, beratungsintensive Präsentation von Bestellware für den Endverbraucher. Die Produktpalette soll v.a. alle gängigen Fliesenvariationen wie z.B. Bodenfliesen in Holz-, Zement-, Harz- oder Steinoptik, Wandfliesen, Küchenfliesen, Mosaike, Marmorfliesen und Dekorfliesen umfassen. Es sollen keine handwerklichen Dienstleistungen wie z.B. die Verlegung von Installation von Fliesen angeboten werden.

Im Ausstellungsraum (ca. 530 m²), welcher über einen Hauptein- und Ausgang über den Parkplatz zugänglich sein wird, werden die Produkte in ca. 2,80 m hohen Regalsystem und Kojen/Nischen ausgestellt und der Kundenverkehr an einem Tresen abgewickelt. Die Belüftung des Ausstellungsraumes erfolgt über an zwei Fassadenseiten gelegene Glasflächen. Es ist keine mechanische Belüftung vorgesehen. Der Betrieb soll über eine kombinierte Klima- und Heizungsanlage über Wärmepumpen versorgt werden. Die Klima-/Heizgeräte sollen am Dach der Betriebsanlage errichtet werden (15 kg Kältemittel R410A, Schalldruckpegel: 62 dB(A) beim Kühlen und 57 dB(A) beim Heizen, jeweils in 1 m Entfernung).

Das Lager (ca. 217 m²) dient der Zwischenlagerung von fertig kommissionierten Kundenbestellungen, welche aus Italien angeliefert werden sollen, eine weitere Bearbeitung findet nicht statt.

Die zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte umfassen im Wesentlichen einen Elektro-Vierradstapler und zwei manuelle Handhubwagen.

Die Zu- und Abfahrt zur und von der Betriebsanlage erfolgen über die Grawatschgasse und die Triester Straße. Auf den befestigten Außenflächen stehen 19 Kunden- und Mitarbeiterparkplätze zur Verfügung.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Die Öffnungszeiten umfassen montags bis samstags, jeweils von 09:00 bis 18:00 Uhr, die Betriebszeiten sind montags bis samstags, jeweils von 07:00 bis 18:00 Uhr geplant.

Die Anlieferung soll mittels LKW bis zu einmal pro Woche in der Zeit montags bis freitags zwischen 07:00 und 16:00 Uhr erfolgen.

Es ist geplant, maximal fünf ArbeitnehmerInnen zu beschäftigen.

An der nördlichen, östlichen und südlichen Außenfassade soll jeweils ein zwölf Meter langer beleuchteter Schriftzug aus bis zu 120 cm hohen Buchstaben angebracht werden, dieser soll über einen Dämmerungsschalter ein- und um 22:00 Uhr ausgeschaltet werden.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Montag, der 20.01.2025 um 09:00 Uhr

Ort: Triester Straße 230, 1230 Wien (Treffpunkt vor der Betriebsanlage)

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhänderin oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk,
Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zi. 224A**

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8:00 bis 15:30 Uhr und Do von 8:00 bis 17:30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/10511)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)

- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

sgneturplstshubw**

Für den Bezirksamtsleiter:
Wilcek, LL.M. (WU)
(elektronisch gefertigt)